



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. März 2020	Nr. 4
Inhalt		Seite
11.03.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte.....	109
11.03.2020	Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024.....	110
16.03.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zentralen Landesstelle für den automatisierten Datenabgleich nach dem Wohngeldgesetz.....	111
16.03.2020	Thüringer Verordnung über die Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse AM	111
11.03.2020	Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1).....	111

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte Vom 11. März 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), das zuletzt durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) geändert worden ist, wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a Investitionspauschalen im Jahr 2020

(1) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 43,58 Euro pro Einwohner.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2020 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 34,46 Euro pro Einwohner.

(3) Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 31. März 2020 gezahlt. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2017 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2020. Im Falle einer Gebietsstandserweiterung erhält die Rechtsnachfolgerin den Anteil an der Zuweisung,

welcher der einzelnen zusammengeschlossenen Gemeinde zugestanden hätte. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Investitionspauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Eine Beschränkung der Zweckbindung der Investitionspauschalen auf notwendige Investitionen im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht nicht.

(5) Eine Verwendung der Investitionspauschalen nach den Absätzen 1 und 2 ist auch nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in entsprechender Anwendung zulässig. Die Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen darf grundsätzlich nicht versagt werden, sofern die jährliche Tilgung die durch Landesgesetz gewährten Investitionspauschalen in den einzelnen Haushaltjahren nicht übersteigt und spätestens im Jahr 2024 von einer Rentierlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Bei diesen Kreditaufnahmen finden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 54 Abs. 2 und 3 ThürKO keine Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. März 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 Vom 11. März 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte

(1) Kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 27,99 Euro je Einwohner nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Die Investitionspauschale nach Absatz 1 ist für Investitionen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Klimaschutz, Kultur, Mobilität und der Modernisierung der digitalen Infrastruktur sowie zum Eigenmittlersatz im Rahmen investiver Förderprogramme zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen darf grundsätzlich nicht versagt werden, sofern die jährliche Tilgung die Investitionspauschale in den einzelnen Haushaltsjahren nicht übersteigt und spätestens im Jahr 2024 von einer Rentierlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Bei Kreditaufnahmen gemäß Satz 3 finden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 54 Abs. 2 und 3 ThürKO keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar des jeweiligen Zuweisungsjahres.

§ 2

Investitionspauschale für Landkreise und kreisfreie Städte

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in jedem Jahr jeweils eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 18,66 Euro je Einwohner nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Auszahlungen

Zuweisungen nach den §§ 1 und 2 werden bis zum 15. März des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Investitionspauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Eine Beschränkung der Zweckbindung der Investitionspauschalen auf notwendige Investitionen im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht nicht.

§ 4

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel zurückzuzahlen.

§ 5

Zuständigkeit

Oberste Vollzugsbehörde für dieses Gesetz ist das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium. Für den Vollzug zuständig sind weiterhin die für die Aufsicht über die Kommunen zuständigen oberen und unteren Behörden gemäß § 118 Thüringer Kommunalordnung. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung zu erlassen.

§ 6

Evaluation

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird im Rahmen eines Evaluationsberichts zum 30. Juni 2022 und zum 31. Dezember 2024 dem Landtag über die erzielte Wirkung der zugewiesenen Investitionspauschalen informieren.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. März 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zentralen Landesstelle
für den automatisierten Datenabgleich nach dem Wohngeldgesetz
Vom 16. März 2020**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Satz 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der zentralen Landesstelle für den automatisierten Datenabgleich nach dem Wohngeldgesetz vom 18. März 2013 (GVBl. S. 93) wird das Wort "Landesrechenzentrum" durch die Worte "für Wohngeld zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Erfurt, den 16. März 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Hoff

**Thüringer Verordnung
über die Herabsetzung des Mindestalters für die Erteilung der Fahrerlaubnis
der Klasse AM
Vom 16. März 2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse AM wird in Thüringen auf 15 Jahre herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Erfurt, den 16. März 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	Hoff

**Berichtigung der Neubekanntmachung
des Thüringer Personalvertretungsgesetzes vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1)**

1. In der Inhaltsübersicht zu § 91 werden die Worte "Forschungseinrichtungen und Staatliche Studienakademie Thüringen" durch das Wort "(aufgehoben)" ersetzt.

2. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "250" durch die Angabe "200" ersetzt.

Erfurt, den 11. März 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016